

Synopsis

Satzung über die Einrichtung eines Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen vom 26. März 2012	Entwurf 1. Änderungssatzung Gemäß Vorlage 0039/2016 vom 10. Mai 2016	Vorschlag für eine Berücksichtigung des Änderungsantrages des Kreistag-Abgeordneten Björn Fleischer-Smajek vom 4. Juli 2016
§ 3 Zusammensetzung (1) Der Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen soll mehrheitlich aus Mitgliedern bestehen, die zum Personenkreis der Menschen mit Behinderungen gehören. Er setzt sich zusammen aus a) je einem/einer Vertreter/in aus dem Personenkreis von • Menschen mit körperlicher Behinderung • Menschen mit geistiger Behinderung (zzgl. Assistenz) • Menschen mit seelischer Behinderung • Menschen mit Sinnesbehinderung diese werden jeweils von ihren Organisationen vorgeschlagen. b) 3 Vertreter/innen von Angehörigen- gruppen (z. B. Lebenshilfe)		

c) je einem/r Vertreter/in der im Kreistag vertretenen Fraktionen d) einem/r Vertreter/in aus den Reihen des Kreisausländerbeirats e) einem/r Vertreter/in der Städte und Gemeinden im Landkreis Gießen f) dem/der Sozialdezernenten/in des Landkreises Gießen als stimmberechtigte Mitglieder. (2) Mit beratender Stimme gehören dem Beirat an: a) die Landrätin / der Landrat des Landkreises Gießen	c) je einem/r Vertreter/in der im Kreistag vertretenden Fraktionen und Gruppen <i>Zusätzlich:</i> g) dem/der für das Gesundheitsamt zuständigen Dezernenten/in des Landkreises Gießen a) die Landrätin / der Landrat des Landkreises Gießen, soweit er/sie nicht bereits als Dezernent/in für Soziales oder das Gesundheitsamt stimmberechtigtes Mitglied ist,	c) je einem/r Vertreter/in der im Kreistag vertretenen Parteien und Gruppen <u>Empfehlung:</u> <i>Art. 1 Abs. 2 der Änderungssatzung zu § 3 Abs. 1 c) der Satzung belassen wie im Entwurf zur 1. Änderungssatzung.</i>
---	--	---

b) ein/e Vertreter/in des Fachdienstes „Familien, Inklusion und Demografie“ c) der/die Psychiatriebeauftragte des Landkreises Gießen d) ein/e Vertreter/in der Wohlfahrtsverbände e) der/die Behindertenbeauftragte des Landkreises Gießen f) je ein/e Vertreter/in der im Kreistag vertretenen Gruppen	b) ein/e Vertreter/in des zuständigen Fachdienstes des Landkreises Gießen f) <i>wird gestrichen</i>	f) ein/e Vertreter/in der im Kreistag vertretenen Parteien, wenn dieser gemäß Absatz 1 kein Stimmrecht zusteht <u>Empfehlung:</u> Art. 1 Abs. 5 der Änderungssatzung zu § 3 Abs. 2 anstelle der vorgesehenen Streichung von f wie folgt ändern: <i>f) der/die Vertreter/in einer in den Kreistag gewählten Liste, die nur einen Sitz erhalten hat; nicht jedoch, wenn diese/r sich einer bestehenden Fraktion oder Gruppe anschließt.</i>
(3) Neben den Mitgliedern ist zugleich jeweils eine Stellvertreterin / ein Stellvertreter zu benennen.		

(4) Stimmberechtigte Mitglieder können nur volljährige Bewohner/innen des Landkreises Gießen sein.

(5) Der Beirat soll soweit möglich paritätisch mit Männern und Frauen besetzt werden, die Belange unterschiedlicher Behinderungen vertreten.

(6) Die stimmberechtigten Mitglieder sollen möglichst kontinuierlich an den Sitzungen teilnehmen.

(7) Ist ein stimmberechtigtes Mitglied an einer Sitzungsteilnahme verhindert, so hat es umgehend den/die Vertreter/in darüber zu informieren.

(8) Die Berufung der Beiratsmitglieder erfolgt durch den Kreisausschuss.

**§ 8
Arbeitsgruppen**

(1) Für spezielle themen- bzw. zielgruppenorientierte Aufgaben oder Projekte kann der Beirat für einen zur Aufgabenerfüllung erforderlichen, befristeten Zeitraum oder auch dauerhaft Arbeitsgruppen bilden. Deren Mitglieder werden grundsätzlich aus dem Kreis des Beirates bestimmt und wählen aus ihrer Mitte eine/n Sprecher/in, der/die den Beirat über die zum Thema stattgefundenen Sitzungen, Tätigkeiten und Ergebnisse informiert.

**§ 9
Verfahren
(...)**

(3) Für die Sitzungsteilnahme gemäß § 7 und § 8 erhalten die ehrenamtlichen Mitglieder des Beirats bzw. spezieller Arbeitsgruppen, die nicht in ihrer hauptamtlichen Funktion von Dritten entsendet wurden, eine Entschädigung nach den Bestimmungen der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger im Landkreis Gießen.

(1) Für spezielle themen- bzw. zielgruppenorientierte Aufgaben oder Projekte kann der Beirat für einen zur Aufgabenerfüllung erforderlichen, befristeten Zeitraum oder auch dauerhaft Arbeitsgruppen bilden. Die Bildung von Arbeitsgruppen, deren Art, Mitgliederzahl, Sitzungsfrequenzen und sonstiger Umfang bedürfen der Zustimmung des Kreisausschusses. Die Arbeitsgruppen wählen, soweit dies nicht bereits durch den Kreisausschuss festgelegt wurde, aus ihrer Mitte eine/n Sprecher/in, der/die den Beirat über die zum Thema stattgefundenen Sitzungen, Tätigkeiten und Ergebnisse informiert.

(3) Für die Sitzungsteilnahme gemäß § 7 und § 8 erhalten die ehrenamtlichen Mitglieder des Beirats bzw. spezieller Arbeitsgruppen, die nicht in ihrer hauptamtlichen Funktion von Dritten entsandt wurden, eine Entschädigung mit der Maßgabe, dass die Aufwandsentschädigung in Form von Auslagenersatz im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 3 der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger im Landkreis Gießen gewährt wird.

--	--	--